

## **S a t z u n g**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 3 Stunden 16,00 Euro
  - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 30,00 Euro
  - von mehr als 6 Stunden 36,00 Euro
- (3) Ehrenamtliche Sargträger erhalten pro Einsatz eine ehrenamtliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €

#### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte, Mitglieder der Ausschüsse, Ortschaftsräte, Bürgermeister-Stellvertreter und Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

1. bei Gemeinderäten jährlich	155,00 Euro
2. zusätzlich je Gemeinderatssitzung	25,00 Euro
3. bei Mitgliedern der Ausschüsse als Sitzungsgeld je Sitzung	25,00 Euro
4. bei Ortschaftsräten als Sitzungsgeld je Sitzung	25,00 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und der Ortsvorsteher erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Durchschnittssätzen. Diese betragen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45,00 Euro
von mehr als 6 Stunden	60,00 Euro

(3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlages eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 1.167,63 Euro.

(4) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 3 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

### **§ 4 Die Entschädigungen sind wie folgt zu zahlen**

1. Die Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3, sowie nach § 3 Abs. 2 sofort nach Ableistung der Tätigkeit;
2. Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs.1 im Gesamtbetrag am Jahresende;
3. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 3 jeweils zum Monatsende.

## **§ 5 Reisekostenvergütung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung entsprechend der Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10. Juli 2001 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hartheim, 11. Oktober 2011

Bernhard Pfrengle  
Bürgermeisterstellvertreter